





Steuerermäßigung für außenliegenden Sonnenschutz –

zur Steigerung der Energieeffizienz

Wie Sie das Klimapaket bestmöglich nutzen

Über drei Jahre verteilt können 20 %, max. 40.000 € (bei Sanierungskosten von insgesamt 200.000 €) abgezogen werden. Dieser Flyer gibt Ihnen dazu wichtige Hinweise.

Wohngebäude verbrauchen ca. 40 % der Energie und sind für ein Drittel der CO₂-Emissionen in Deutschland verantwortlich.

Ein fachgerecht montierter, außenliegender Sonnenschutz trägt dazu bei, eine Überhitzung im Sommer und hohe Aufwände (Investition, laufende Kosten) für Klimatisierung zu vermeiden. Gleichzeitig können in der Heizperiode solare Energieeinträge zielgerichtet genutzt und somit der Energiebedarf reduziert werden.

Regionale Fachpartner garantieren Ihnen fachgerechte Montage, kompetente Beratung, und kurzfristige Wartung Ihres Sonnenschutzproduktes.

Ein klarer Vorteil für Sie – aber auch für die Umwelt.

Stand: August 2022

In Zusammenarbeit mit: Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V. Hopmannstraße 2 • 53177 Bonn





Heinrichstr. 79 • D-36037 Fulda Telefon: 0661 901960-11 Telefax: 0661 901963-20 E-Mail: info@ivrsa.de Homepage: www.ivrsa.de



Überraschend unbürokratisch

Was Wohnungseigentümer und Hausbesitzer über das Klimapaket wissen müssen





Wer kann Steuern sparen?

Hausbesitzer und Wohnungseigentümer, deren Immobilien älter als 10 Jahre sind und von ihnen selbst genutzt werden.

Wie viel Geld gibt's?

20% der Rechnungssumme bzw. maximal 40.000 € über drei Jahre verteilt¹, bei einer Gesamtinvestition von maximal 200.000 €

Zeitraum: 01.01.2020 bis 01.01.2030

Wer darf den außenliegenden Sonnenschutz montieren?

Ausschließlich Fachunternehmer, z.B. der Rollladen- und Sonnenschutztechniker

Was gilt für außenliegenden Sonnenschutz?

Außenliegender Sonnenschutz erfüllt die Anforderungen an eine optimierte Tageslichtversorgung, da er verfahrbar ist und somit den Strahlungseintrag auf die notwendigen Bedürfnisse hin optimiert. Vorteilhaft kann die Ausstattung mit einem Motor und Sonnensensor sein.

Wie werden die Anforderungen überprüft?

Durch Vorlage des Überweisungsbelegs über die Rechnungssumme und mit schriftlicher Bestätigung des Fachhandwerkers², dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Mustervorlagen dafür gibt es beim Finanzamt.

Steuern sparen!

Lassen Sie Ihre Immobilie energetisch sanieren, können Sie 20% der Kosten von Ihrer Steuerschuld abziehen. Dabei zählen die gesamten Kosten der Maßnahme, also auch die für Material und notwendige Umbauten. Für Sanierungskosten bis zu 200.000 € können Sie maximal 40.000 € über drei Jahre hinweg absetzen.

Dazu muss in jedem Jahr eine Steuererklärung gemacht und die Anlage "Energetische Maßnahmen" ausgefüllt werden.

Beispielberechnung:

Nach Abschluss der Sanierung im ersten Jahr 7 % von maximal 40.000 €	14.000 €
im zweiten Jahr 7 % von maximal 40.000 €	14.000 €
im dritten Jahr 6 % von maximal 40.000 €	12.000 €
Gesamte und direkte Reduzierung der Steuerschuld in drei Jahren	40.000 €

Dies gibt bei einem Steuersatz von 35% eine **Ersparnis von 14.000 €**. Die Förderung kann zeitlich unabhängig für weitere Einzelmaßnahmen beansprucht werden. Für dasselbe Gebäude gilt die Höchstgrenze von 40.000 € (bei einem Sanierungsaufwand von insgesamt 200.000 €).

Gefördert wird außenliegender und parallel zum Fenster verlaufender Sonnenschutz (keine Gelenkarmmarkisen)





Das beste Klima schaffen wir gemeinsam durch Beratung

Neben der steuerlichen Förderung bieten KfW, BAFA und regionale Anbieter mit Krediten und Zuschüssen lohnende Fördermöglichkeiten. Diese Förderprogramme sind nicht kombinierbar mit der steuerlichen Förderung. Um entscheiden zu können, was sich für die jeweilige Sanierung eignet, ist es ratsam, vorab mit einem Fachhandwerker die verschiedenen Möglichkeiten durchzurechnen.

Ein Energieberater ist für die steuerliche Förderung nicht vorgeschrieben, aber bei umfassenden Sanierungen zu empfehlen. Auch diese Kosten können zu 50 % von der Steuerschuld abgezogen werden. Insgesamt können 20 % der gesamten Sanierungskosten, bis max. 40.000 € von der zu bezahlenden Steuerschuld abgezogen werden.

¹ Diese Förderung nach §35c EStG ist nicht mit anderen Ermäßigungen oder Förderugen (beispielsweise durch die KfW und die Pauschalabschreibungen für haushaltsnahe Dienstleistungen) kombinierbar.

² Eine Energieberatung ist nicht vorgeschrieben aber der Nachweis des sommerlichen Mindestwärmeschutzes